Einführung.

Die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften ist in erster Linie der studierenden Jugend gewidmet. In knappster Form will sie den an den Universitäten vorgetragenen Lehrstoff vorführen, eine Übersicht bieten und zum Arbeiten anleiten. Aber sie will dem Studierenden auch zeigen, daß er eine Kunst und kein Handwerk erlernt; daß „Lernen" hier heißt: die ganze Person einsetzen, nachdenken und an Hand der überall angeführten Hilfsmittel weiterdenken, was andere gedacht haben. Vielleicht ist die Enzyklopädie aber auch dem Fertigen willkommen, der aus der Arbeit des Tages heraus einmal wieder das Ganze, wie es heute sich darstellt, überschauen möchte; vielleicht auch dem Nichtfachmann, den Neigung oder Beruf an Fragen der Rechts- oder Staatswissenschaften heranführen. Beides wenigstens ist unser Wunsch. Die Vorarbeiten zu dem Unternehmen, das zunächst als Fortführung von Birkmeyers Enzyklopädie geplant war, waren bereits im Sommer 1914 abgeschlossen. Der Krieg gebot einen Aufschub und seine Folgen stellten das Zustandekommen zeitweilig überhaupt in Frage. Dem Mut der Verlagsbuchhandlung ist es zu danken, daß der Abschluß gelungen ist. Freilich, vieles hat sich auch für uns geändert. So fehlt der Name dessen, der 1914 mit an die Spitze getreten war und bis zu seinem Tode das Unternehmen betreut hat: der Name von Franz von Liszt. Möge es den Herausgebern gelungen sein, das Werk in seinem Geiste fortzuführen!

Die Herausgeber.

(Bemerkung der Verlagsbuchhandlung.)

Subskribenten auf sämtliche Beiträge erhalten das Gesamtwerk in der Reihenfolge des Erscheinens der einzelnen Lieferungen zu einem gegenüber dem Ladenpreis um 10% ermäßigten Preise.

(*Siehe beiliegende Bestellkarte.*)

Von dem Gesamtwerk ist bereits erschienen:

1. Rechtsphilosophie . . . . . Prof. Dr. Max Ernst Mayer, Frankfurt a. M.

Unter der Presse befindet sich:

6. Rechtsentwicklung in Preußen und den übrigen deutschen Ländern . . . . . Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Breslau
7. Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil . . Geh. Justizrat Prof. Dr. Andreas v. Tuhr, Zürich
10. Familienrecht . . . . . Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Köln a. Rh.
11. Erbrecht . . . . . Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen
13. Privatversicherungsrecht . . . . . Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Göttingen
15. Internationales Privatrecht . . . . . Prof. Dr. Karl Neumeyer, München
19. Freiwillige Gerichtsbarkeit . . . . . Prof. Dr. Friedrich Lent, Erlangen
21. Strafprozeßrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl v. Lilienthal, Heidelberg
26. Österreichisches Verfassungsrecht . . . . Ministerialrat Prof. Dr. Leo Wittmayer, Wien
27. Ausländische Staatsrechte . . . . . Prof. Dr. Hans Gmelin, Gießen, und Prof. Dr. Otto Köllreutter, Jena
51. Arbeitsrecht und soziales Versicherungsrecht Prof. Dr. Walter Kaskel, Berlin

Das Inhaltsverzeichnis der 3 Bände siehe 3. und 4. Umschlagseite

ENZYKLOPÄDIE DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

E. KOHLRAUSCH · W. KASKEL · A. SPIETHOFF

ABTEILUNG RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. EDUARD KOHLRAUSCH
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
BERLIN

DR. WALTER KASKEL
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
BERLIN

XIV

URHEBER- UND ERFINDERRECHT

VON

DR. PHILIPP ALLFELD
GEH. HOFRAT, PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
ERLANGEN

VERLAG VON JULIUS SPRINGER · BERLIN 1923

URHEBER- UND ERFINDERRECHT

VON

DR. PHILIPP ALLFELD
GEH. HOFRAT, PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

VERLAG VON JULIUS SPRINGER · BERLIN 1923

ISBN 978-3-642-98890-5 ISBN 978-3-642-99705-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-99705-1

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS
DER ÜBERSETZUNG IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Übersicht 1
II. Rechtliche Natur des Urheber- und Erfinderrechts 2
III. Überblick über die geschichtliche Entwicklung 3
IV. Literatur 5

A. Die Gegenstände des Urheber- und Erfinderrechts 5

I. Die Gegenstände des Urheberrechts 6
II. Die Gegenstände des Erfinderrechts 8

B. Das Subjekt des Urheber- und Erfinderrechts 10

C. Die Entstehung des Urheber- und Erfinderrechts 11

D. Der Inhalt des Urheber- und Erfinderrechts 12

I. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers 13
II. Die ausschließlichen Befugnisse des Erfinders 15

E. Die Übertragung des Rechts 16

F. Dauer des Rechts 17

G. Sicherung gegen Rechtsverletzungen 19

H. Internationales Urheber- und Erfinderrecht 19

Einleitung.

I. Übersicht.

Der Grundgedanke, der das Urheber- und das Erfinderrecht durchzieht, ist Schutz der geistigen Arbeit gegen Ausbeutung durch andere. Was an ideellen und materiellen Werten in dem Erzeugnisse geistiger Tätigkeit steckt, soll — mit gewissen Einschränkungen — dem Vollbringer dieser Tätigkeit ausschließlich gehören und er allein soll darüber bestimmen, ob und in welchem Maße die Mitwelt daran teilnehmen dürfe; ihm allein soll insbesondere die wirtschaftliche Verwertung des Ergebnisses seiner Arbeit zustehen. Diese ausschließlichen Befugnisse zu gewährleisten und mit dementsprechenden Schutzmitteln auszustatten, war die Aufgabe der gesetzlichen Bestimmungen, deren wesentlicher Inhalt hier zur Darstellung gelangen soll.

„Urheber" seines Werkes ist natürlich auch der Erfinder, und so ließe sich die Gesamtheit der auf den Schutz geistiger Schöpfungen bezüglichen Rechtssätze unter dem Begriffe „Urheberrecht" zusammenfassen. Dies geschieht auch mehrfach, indem man dem sog. geistigen Urheberrecht, d. i. dem UR. an Werken der Literatur und Kunst, ein „gewerbliches" UR. gegenüberstellt und unter diesem neben dem Musterrecht das Erfinderrecht begreift. Hält man, wie hier, Urheberrecht und Erfinderrecht auseinander, so bringt man damit zum Ausdruck, daß bei aller Ähnlichkeit dieser Rechtsgebiete doch auch eine gewisse Verschiedenheit besteht, die sich namentlich darin zeigt, daß den Gegenständen des Urheberrechts der Schutz gewährt wird ohne Rücksicht darauf, ob das Werk irgendeinem außerhalb seiner liegenden Zwecke dient[1]), also das Werk um seiner selbst willen Schutz genießt, während bei den Gegenständen des Erfinderrechts der Schutz davon abhängt, daß das Werk dazu bestimmt und geeignet ist, einen gewissen Zweck, und zwar einen im Bereiche der Technik liegenden zu erfüllen[2]).

Das Urheberrecht umfaßt das Recht an Schriftwerken, Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, choreographischen und pantomimischen Werken, Werken der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie, ferner an Geschmacksmustern.

---

[1]) Irrtümlich wäre es, zu sagen, wie es sich mitunter findet, daß die Gegenstände des sog. geistigen Urheberrechts keinem anderen Zwecke dienen, als dem, die Persönlichkeit des Schöpfers zu offenbaren. Das Lehrbuch dient dem Unterrichtszweck, das Freskogemälde dem Zwecke der Schmückung eines Raumes, das Vorhangmuster gleichfalls einem Zierzwecke. Entscheidend ist aber, daß diese Zweckbestimmungen hier unwesentlich sind, daß der Schutz dieser Schöpfungen sie nicht voraussetzt, während bei Erfindungen der technische Zweck wesentlich ist.

[2]) Die Meinungen über das Kriterium der Unterscheidung des Erfinderrechts vom Urheberrecht gehen auseinander. Das oben Angeführte dürfte unbestritten sein. Hinzuweisen ist aber u. a. darauf, daß sich die Individualität des Schöpfers in einem Gegenstande des Urheberrechts weit mehr ausprägt, als in einer Erfindung, die mehrere voneinander unabhängig machen können: ferner auf den formalen Charakter des Erfinderrechts, der darin besteht, daß der Schutz einer Erfindung von einem staatlichen Akte, der Patenterteilung bzw. der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle abhängt, während die Gegenstände des Urheberrechts ohne solchen Akt den Schutz genießen — allerdings mit Ausnahme der Geschmacksmuster, so daß dieses Unterscheidungsmerkmal kein ganz durchgreifendes ist.

Das Erfinderrecht zeigt sich in der Form des Patentrechts und des Gebrauchsmusterrechts.

II. Rechtliche Natur des Urheber- und Erfinderrechts.

Wenn, wie oben bemerkt, der Urheber und der Erfinder gegen Ausbeutung ihrer geistigen Arbeit geschützt werden sollen, so fragt es sich, welche Interessen des Schöpfers eines Geisteswerkes den Angriffspunkt für eine solche Ausbeutung bilden können. Diese Interessen können nun zweierlei Art sein: rein persönliche und vermögensrechtliche Interessen. Ein persönliches Interesse kann der Schöpfer daran haben, daß sein Werk überhaupt nicht an die Öffentlichkeit dringe, daß es also geheim gehalten bleibe oder doch nur einzelnen Personen zugänglich werde, ferner daran, daß das Werk, wenn es den Weg in die Öffentlichkeit beschreitet, keine willkürlichen Veränderungen erleide, daß es als sein Werk und nicht als das eines anderen gelte usw. In vermögensrechtlicher Beziehung hat der Schöpfer eines Geisteswerkes ein hervorragendes Interesse daran, für seine Arbeit entsprechenden materiellen Lohn zu finden. Nach beiden Richtungen muß ihm der Schutz gewährt werden. Das Mittel dazu ist das mit verschiedenen zivil- und strafrechtlichen Rechtsfolgen ausgestattete Verbot, das Werk ohne Einwilligung des Berechtigten in gewisser Weise zu benutzen. Schützt dieses Verbot das persönliche Interesse unmittelbar, indem es u. a. verhindert, daß das Werk gegen den Willen des Berechtigten aus dem Kreise, den er ihm angewiesen hat, heraustritt oder bei seinem Erscheinen in weiteren Kreisen willkürlichen Änderungen unterworfen wird, so dient es dem Zwecke der Lohnsicherung mittelbar, indem es denjenigen, der das Werk in einer dem Schöpfer vorbehaltenen Weise benutzen will, zwingt, sich die Einwilligung hierzu von dem Berechtigten gegen Entgelt zu verschaffen. Freilich kann der Urheber selbst sein Schriftwerk drucken lassen und die hergestellten Abzüge verkaufen oder das von ihm geschaffene Bühnen- oder Tonwerk, etwa mit Hilfe geeigneter Kräfte, aufführen und von den Besuchern der Aufführung ein Eintrittsgeld verlangen; der Erfinder selbst kann in seinem Geschäftsbetriebe den Gegenstand seiner Erfindung gewerblich verwerten usw. Aber abgesehen davon, daß den meisten Schriftstellern und Künstlern der Geschäftssinn fehlt, der zu einer wirksamen Nutzung des eigenen Werkes notwendig ist, daß auch weitaus nicht jeder Erfinder einen entsprechenden Gewerbebetrieb besitzt, würde es den Schöpfern geistiger Werke wenig wirtschaftlichen Vorteil bieten, wenn sie selbst zwar ihr Werk benutzen könnten, jeder andere aber zur Benutzung ebenfalls befugt wäre und so mit ihnen in Wettbewerb treten könnte. Erst die Ausschließlichkeit der Befugnis zur Benutzung sichert dem Urheber und Erfinder in vollem Maße den ihm gebührenden materiellen Lohn seiner Arbeit, und gerade diese Ausschließlichkeit muß das Gesetz gewährleisten.

Nun wird vielfach[1]) dem Gebiete des Urheber- und Erfinderrechts lediglich die vermögensrechtliche Seite des Schutzes zugewiesen und dem entsprechend dieser Rechtszweig auch im Rechtssystem beim Vermögensrecht eingereiht, indem man das Geisteswerk als immaterielles (unkörperliches) Gut betrachtet und daher die zu seinem Schutze bestehenden Bestimmungen als einen Teil des „Immaterialgüterrechts" behandelt. Einzelne[2]) stellen das Recht des Urhebers und des Erfinders geradezu dem Sacheigentum als sog. geistiges oder unkörperliches Eigentum an die Seite. Die Aufgabe der Rechtsordnung, auch das persönliche Interesse des Schöpfers eines Geisteswerkes zu schützen, wird von den Anhängern dieser Lehre nicht verkannt; aber sie erblicken in dieser Seite des Schutzes keinen Gegenstand des Urheber- oder Erfinderrechts, sondern des Persönlichkeits- oder Individual-

[1]) Besonders von Kohler in seinen zahlreichen Schriften, namentlich seinem „Urheberrecht an Schriftwerken", 1907.

[2]) So Osterrieth, s. u. a. Kohlers Rechtsenzyklopädie, Bd. 2, S. 386.

rechts, das dem Schöpfer eines Geisteswerkes neben dem Urheber- oder Erfinderrecht zustehen soll. Eine andere Meinung faßt das Urheber- und Erfinderrecht als Persönlichkeitsrecht auf, legt also im Gegensatze zu der vorerwähnten Ansicht bei der Begründung dieses Rechtszweiges das Hauptgewicht auf die persönliche Seite und anerkennt den vermögensrechtlichen Charakter des Rechts nur etwa nebenher[1]). Den geltenden Urheberrechtsgesetzen[2]) entspricht die Spaltung in zwei verschiedene Rechte, wie sie die ersterwähnte Ansicht (die „dualistische" Theorie)[3]) vornimmt, sicher nicht, denn sie ziehen zweifellos auch den Schutz persönlicher Interessen, z. B. des Interesses an der Geheimhaltung und an der unveränderten Wiedergabe des Werkes, mit in ihren Bereich. Aber auch innerlich ist diese Theorie nicht gerechtfertigt. Der Urheber beherrscht sein Werk, weil es, bis es in die Außenwelt trat, ein Teil seines Ichs war, nicht also auf Grund des Verhältnisses, in dem man zu einem Objekte des Vermögens steht, sondern wegen dieses ganz eigenartigen persönlichen Verhältnisses, in dem nur der Urheber zu dem Werke steht und nur er auch in alle Zukunft zu ihm stehen kann[4]). Weil das Geisteswerk eine Äußerung der Persönlichkeit des Urhebers ist muß ihm ausschließlich die Verfügung darüber zustehen, gleichviel zu welchem Zwecke diese geschieht, ob zu dem der wirtschaftschaftlichen Verwertung oder zu einem anderen, etwa rein idealen Zweck. Diese ausschließliche Verfügungsgewalt hat ihm das Urheberrecht zu gewährleisten. Der Urheber kann über sein Werk in der Weise verfügen, daß er dessen wirtschaftlichen Wert seinem Vermögen zuwendet. Soweit er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, zeigt das Urheberrecht, das ihn auch hierin schützt, zugleich einen vermögensrechtlichen Charakter. Diesen berücksichtigt nun wiederum die Persönlichkeitsrechtstheorie zu wenig. Richtig allein ist also, das Urheberrecht als ein Recht besonderer Art anzusehen, das sich aus persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen zusammensetzt und dem auch im Rechtssystem eine besondere Stelle anzuweisen ist. Das Erfinderrecht teilt grundsätzlich diese rechtliche Natur des Urheberrechts, wenn es auch positivrechtlich nur nach der vermögensrechtlichen Seite ausgebildet ist. Den Begriff des Urheber- und Erfinderrechts kann man somit allgemein etwa dahin feststellen, daß es ist das in der Person wurzelnde, auf die Tatsache geistigen Schaffens sich gründende[5]), ausschließliche Recht, darüber zu bestimmen, ob, wie[6]) und zu welchen Zwecken das Ergebnis dieses Schaffens anderen kundgegeben und ob und wie es insbesondere wirtschaftlich verwertet werden solle.

III. Überblick über die geschichtliche Entwicklung.

Der Schutz von Erzeugnissen des Geistes äußert sich zuerst in Privilegien, die ursprünglich nur vom Kaiser, weiterhin auch von den Reichsständen verliehen wurden mit der Wirkung, daß der Inhaber ausschließlich den Gegenstand des Pri-

[1]) So namentlich GIERKE, Deutsches Privatrecht 1, 764ff.

[2]) Anders ist es wohl mit dem geltenden Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz. Sie nehmen auf persönliche Interessen, z. B. Erfinderehre, keine Rücksicht. Eine Änderung in dieser Richtung wird aber angestrebt.

[3]) So RIEZLER, Urheber- und Erfinderrecht, S. 18ff.

[4]) ALLFELD, Kommentar z. Ges. betr. das Urh.R. an Werken der bildenden Künste, S. 16.

[5]) Auch das Erfinderrecht beruht an sich auf der Schaffung des Werkes, wenn auch der gesetzliche Schutz — was übrigens auch für Geschmacksmuster gilt — an einen Formalakt geknüpft ist, s. o. S. 1 N. 2. Es zeigt sich dies insbesondere darin, daß das Recht schon in dem Augenblicke, wo die Erfindung gemacht worden ist, auf einen anderen übertragen werden kann, s. u.

[6]) Das positive Recht schützt den Vollbringer geistiger Arbeit allerdings nicht gegen jede Art der Benutzung seines Werkes, s. u. D. Dies ändert aber daran nichts, daß grundsätzlich das Recht ein unbegrenztes ist.

vilegs verwerten durfte. Privilegien zugunsten von Werken der Literatur und der Tonkunst tauchen erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst auf. Sie wurden nicht den Autoren, sondern den Buchdruckern und Verlegern zunächst ganz allgemein für alle von ihnen gedruckten oder in ihrem Verlag erscheinenden Werke, im Laufe der Zeit aber auch für einzelne Werke erteilt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese neu oder längst bekannt waren und gleichviel, ob der Autor die Vervielfältigung genehmigt hatte oder nicht und in welchem Verhältnisse überhaupt dieser zu dem Verleger stand. Auch der Schutz der Erfindungen zeigte sich zuerst in der Form von Privilegien, die in der Regel für ganze Gewerbebetriebe mit allem, was von ihnen ausging, aber auch für einzelne Erfindungen erteilt wurden. Dagegen finden sich solche Gewerbeprivilegien nicht zugunsten von Werken der bildenden Künste. Wohl aber wurden seit dem 16. Jahrhundert einzelnen Künstlern selbst für bestimmte Werke Privilegien verliehen. Der Gedanke, daß auch der Autor eines literarischen oder musikalischen Werkes vermöge seines „geistigen Eigentums" an diesem für seine Person Schutz gegen Nachdruck verdiene, kam zwar in der Rechtswissenschaft seit dem 17. Jahrhundert zum Ausdrucke, fand jedoch lange Zeit keinen Weg in die Gesetzgebung. Diese hatte sich seit dem 16. Jahrhundert in der Form allgemeiner Nachdrucksverbote, die sich zum Teil auch auf nicht privilegierte Werke bezogen, gegen die Ausbeutung fremder Werke gewendet, gewährte aber auch während der folgenden Jahrhunderte lediglich den Verlegern Schutz und trug den Beziehungen des Verlegers zum Autor mit der Zeit nur insofern Rechnung, als einzelne Gesetze des 18. Jahrhunderts für unprivilegierte Werke den Verlegerschutz vom redlichen Erwerbe des Verlagsrechtes abhängig machten. Auch das preußische Landrecht von 1794 steht noch ganz auf dem Standpunkte des Verlagsschutzes; denn wenn es auch für den Anspruch des Verlegers auf Schutz gegen Nachdruck einen das Verlagsrecht einräumenden Vertrag mit dem Verfasser voraussetzt, auch bestimmt, daß bei Aufnahme einer gedruckten Schrift in ein Sammelwerk nicht nur des Verlegers, sondern auch des Verfassers Zustimmung zu erholen sei, läßt es doch im übrigen von einem ausschließlichen Recht des Autors, sein Werk zu vervielfältigen und davon, wie dieser sich gegen Nachdruck schützen könne, nichts verlauten. Diese Haltung der deutschen Gesetzgebung ist um so auffallender, als England schon durch eine Parlamentsakte von 1709 ein zeitlich allerdings sehr beschränktes ausschließliches Recht des Autors, sein noch nicht gedrucktes und veröffentlichtes Werk zu drucken, zur Anerkennung gebracht und Frankreich in dem Dekret von 1793 dem selbständigen Recht des Urhebers volle Geltung verschafft hatte. Erst in der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, in erster Linie in dem preußischen Gesetz v. 11. 6. 1837, kam der Gedanke, daß das ausschließliche Recht an einem Geisteswerke in der Person des Urhebers wurzle und dieser vor allem zu schützen sei, vollständig zum Durchbruch, und zwar erstreckte sich der gesetzliche Schutz nunmehr ebenso auf Werke der Kunst wie auf solche der Literatur. In der deutschen Bundesakte v. 8. 6. 1815 war zum erstenmal die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Urheberrechts für die deutschen Bundesstaaten betont worden. In verschiedenen Bundesbeschlüssen wurden auch gewisse Grundzüge hierfür festgestellt, die in der Folge die Gesetze der einzelnen deutschen Staaten mehr oder weniger durchdrangen. Sehr bedeutsam für die Vereinheitlichung des Urheberrecht waren auch die Bestrebungen des Börsenvereins Deutscher Buchhändler; sie führten zur Abfassung von Entwürfen, von denen der — durch eine Kommission der Bundesversammlung 1864 hergestellte — sog. Frankfurter Entwurf die Grundlage des bayrischen Gesetzes von 1865 bildete. Nachdem dann die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 den Schutz des „geistigen Eigentums" zur Aufgabe der Bundesgesetzgebung gemacht hatte, erging am 11. Juni 1870 das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, das mit Gründung des Reiches für dieses

Geltung erlangte. Ihm folgten 1876 am 9. Januar das Ges. betr. das UR. an Werke der bildenden Künste, am 10. Januar das Ges. betr. den Schutz der Photographien, die bisher nur in einzelnen Ländern, soweit sie als Werke der Kunst zu betrachten waren, Schutz genossen hatten und am 11. Januar das Ges. betr. das UR. an Mustern und Modellen (sog. Geschmacksmustern), die damit zum erstenmal von der deutschen Gesetzgebung mit einem Schutz bedacht wurden, nachdem sie in außerdeutschen Gesetzen, insbesondere in England und Frankreich diesen längst gefunden hatten. Diese Gesetze, mit Ausnahme des zuletzt erwähnten, wurden, da sie den Bedürfnissen nicht mehr genügten, durch neue ersetzt; es gelten jetzt für Werke der Literatur und der Tonkunst das Ges. v. 19. 6. 1901, für Werke der bildenden Künste und der Photographie das Ges. v. 9. 1. 1907. Beide sind durch das Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft vom 22. 5. 1910 in einzelnen Punkten abgeändert worden.

Inzwischen hatte sich die Reichsgesetzgebung auch der Erfindungen angenommen. Bezüglich dieser hatte das Privilegienwesen (s. o.) zuerst in England dem Patentrecht weichen müssen, das in der Parlamentsakte von 1623 seine erste gesetzliche Regelung fand. Dieses Gesetz verbot die Erteilung von Privilegien und ließ nur noch die Verleihung von Patenten für neue und nützliche Erfindungen an den ersten und wahrhaften Erfinder zu. Dem Vorgange des englischen Rechts war das französische mit dem Gesetz von 1791 gefolgt. Diese Gesetze wurden vorbildlich für die deutsche Gesetzgebung, die im Laufe des 19. Jahrhunderts in einzelnen Ländern auf diesem Gebiete tätig war, bis am 25. 5. 1877 das erste Reichspatentgesetz erging, das am 7. 4. 1891 einem neuen, jetzt geltenden Patentgesetze Platz machte. Dieses wird ergänzt durch das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891, das für Erfindungen, die nur eine neue Raumform zum Gegenstande haben — im Gegensatze zu den patentfähigen Erfindungen, die auf einen technischen Effekt mit Hilfe der Benutzung von Naturkräften abzielen — bestimmt ist.

IV. Literatur.

Systematische Darstellungen:

Allfeld, Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes 1910.

Damme, Das deutsche Patentrecht, 1906.

Dernburg, Das bürgerliche Recht, Bd. 6 (fortges. von Kohler).

Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, S. 748ff.

Kohler, Patentrecht 1878; Autorrecht 1880; Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz 1892; Handbuch des deutschen Patentrechts 1900/01; Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht 1906; Kunstwerkrecht 1908; Lehrbuch des Patentrechts 1909; Musterrecht 1909.

Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, 1908.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1. Abt., 1909.

Derselbe in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 6. Kapitel, über Verlagsrecht.

Kommentare:

zum Literargesetze: Allfeld 1902, Müller 1901, Voigtländer-Fuchs 1914;
zum Kunstschutzgesetze: Allfeld 1908, Müller 1907, Osterrieth 1907;
zum Patent-, Geschmacks- und Gebrauchsmustergesetz Allfeld 1904;
zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz: Seligsohn, 6. Aufl., 1920;
zum Patentgesetz: Isay, 3. Aufl., 1920; Kent 1906/07; Robolski, 2. Aufl., 1908;
zum Gebrauchsmustergesetz: Cantor 1912; Robolski 1905; Wertheimer 1913.

A. Die Gegenstände des Urheber- und Erfinderrechts.

Im allgemeinen sind Gegenstände dieser Rechte, wie aus dem in der Einleitung Dargelegten erhellt, Geistesschöpfungen, d. s. konkrete, in einer bestimmten Form verkörperte und damit der sinnlichen Wahrnehmung anderer zugängliche Äußerungen

der Gedankenwelt. Sie scheiden sich einerseits in solche Werke, die sich wiederum an den Geist wenden und die ihren Zweck schon damit erfüllen, daß der Geist ihren Inhalt in sich aufnimmt, während ein etwa damit verfolgter weiterer (praktischer) Zweck unwesentlich ist — die Gegenstände des Urheberrechts, anderseits in solche, die begriffswesentlich einem praktischen Bedürfnisse, einem Zweck technischer Art dienen, wobei eine rezeptive Geistestätigkeit nur unterstützend mitwirkt — die Gegenstände des Erfindungsrechtes. Als Mittel der Formgebung, durch welche die ersteren verkörpert werden, erscheinen die Sprache (Schriftwerke), die Gebärde und der Tanz (choreographische und pantomimische Werke), Töne (Werke der Tonkunst) und Darstellung im Raume, insbesondere bildliche Darstellung (wissenschaftliche und technische Abbildungen, Werke der bildenden Künste und der Photographie, Geschmacksmuster). Erfindungen werden verkörpert entweder mit Hilfe der Sprache, durch Beschreibung, oder durch Darstellung im Raume, die auch eine bildliche sein kann.

Nur konkrete Gedankenäußerungen genießen Schutz, nicht eine von einem Autor etwa erst eingeführte Literatur- oder Kunstgattung, nicht ein eigenartiger Stil, eine Methode, nicht eine abstrakte Erkenntnis.

Damit ein Werk Schutz genieße, muß es in gewissem Maße neu, d. h. es darf nicht ein bloßer Abklatsch eines anderen Werkes sein.

I. Die Gegenstände des Urheberrechts.

Als Objekte des Schutzes finden sich im geltenden deutschen Recht

1. Schriftwerke. Unter einem solchen Werke ist zu verstehen ein durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebrachter, durch Aufzeichnung oder mündliche Mitteilung an andere zur Erscheinung in der Sinnenwelt gebrachter Gedankeninhalt. Der Begriff Schriftwerk setzt also nicht voraus, daß das Geisteswerk schon schriftlich festgelegt ist, sondern nur, daß es geeignet ist, durch die Schrift festgehalten zu werden. Darum fallen auch die (im Gesetz besonders erwähnten) dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienenden Vorträge und Reden unter den Begriff des Schriftwerkes. Wesentlich ist die individuelle Formgestaltung; ist sie vorhanden, so genießt das Werk Schutz auch wenn der Gedankeninhalt selbst schon bekannt ist. Es sind daher insbesondere auch Bearbeitungen, soweit sie gegenüber dem Original eine Eigenart aufweisen, und Übersetzungen geschützt. Auf den Grad der zur Hervorbringung des Werkes aufgewendeten geistigen Tätigkeit, auf den geistigen Wert der Arbeit kommt es nicht an, so daß auch Arbeiten von mehr untergeordnetem Werte, wie z. B. Kochbücher, Fibeln, Kursbücher u. dgl., sowie bloße Kompilationen, in denen der Stoff selbständig angeordnet ist, Schutz genießen können. Ausgenommen vom Schutze, also der Wiedergabe freigegeben sind solche Werke, deren Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt und bei denen anderseits die Motive des Schutzes, Sicherung des persönlichen und des vermögensrechtlichen Interesses des Urhebers kaum in Betracht kommen: Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Entscheidungen, sowie andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Schriften, Vorträge oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden, während Vorträge oder Reden, die Bestandteile einer sonstigen öffentlichen Verhandlung sind, nur dem Abdruck in Zeitungen oder Zeitschriften freigegeben sind. Gegen Abdruck in einer Sammlung, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält, sind auch Vorträge oder Reden der ersteren Art geschützt. Nur beschränkten Schutz genießt ferner der Inhalt von Zeitungen. Unbedingt geschützt sind nämlich nur Ausarbeitungen wissenschaftlicher, technischer oder unterhaltender Art. Vollständig entbehren des Schutzes die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tages-

neuigkeiten. Alle übrigen Artikel von Zeitungen, insbesondere politische, können, wenn sie nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind, in Zeitungen abgedruckt werden, sofern ihr Sinn nicht entstellt ist. Beim Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben;

2. Choreographische oder pantomimische Werke;

3. Werke der Tonkunst, d. s. eigentümliche, nach den Gesetzen der Melodik, Rhythmik und Harmonik geordnete Verbindungen von Tönen, die entweder durch Aufzeichnung oder durch Vortrag zur Erscheinung in der Sinnenwelt gelangt sind. Auch hier erstreckt sich der Schutz auf Arbeiten, die in einer eigenartigen Benutzung fremder Werke bestehen, so daß insbesondere Variationen, Fantasien über bereits vorhandene Tonsätze, aber auch bloße Bearbeitungen von solchen, wie z. B. Einrichtungen für andere Klangmittel, Potpourris u. dgl. den gesetzlichen Schutz genießen;

4. Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, wie z. B. geographische, astronomische Karten, anatomische Abbildungen, Zeichnungen von Bauwerken, technischen Geräten, Instrumenten, Modebilder usf.;

5. Werke der bildenden Künste, d. s. durch Formgestaltung im Raum sich äußernde Erzeugnisse individueller schöpferischer Tätigkeit, die dazu bestimmt sind, schon durch ihren bloßen Gefühlswert auf den Beschauer zu wirken (oder eine sog. ästhetische Wirkung auszuüben, das Schönheitsgefühl anzuregen). Auf das höhere oder geringere Maß der künstlerischen Leistung und damit auf den Grad des Kunstwertes kommt es nicht an. Auch die Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ist, wenn sie eine Eigenart aufweist, Gegenstand des Schutzes. Die Formgestaltung im Raume kann sich auf die Darstellung in der Fläche beschränken — graphische Darstellung durch Malerei, Zeichnung, Radierung, Kupferstich usw. — oder plastisch arbeiten. Zu den Werken der bildenden Künste gehören auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes, d. s. solche Werke, die (ihrer Gattung nach, nicht notwendig auch im Einzelfalle) außer dem Zwecke der Wirkung auf den Schönheitssinn auch praktischen Zwecken, d. i. Gebrauchszwecken, dienen, wie z. B. Erzeugnisse der Goldschmiedekunst, der Keramik, künstlerische Vasen, Truhen, Brunnen, Beleuchtungskörper usw.; ferner Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, wobei diese Zweckbestimmung nicht, wie z. B. bei Triumphbogen, Prachttoren u. dgl. die ausschließliche zu sein braucht, ja nicht einmal der Bau, wie bei vielen Kirchen, Museen, Palästen in allen seinen Teilen künstlerisch angelegt sein muß, sondern es schon genügt, wenn nur ein Teil des Gebäudes, z. B. die Fassade, ein Portal auf eine ästhetische Wirkung abzielt, um diesem Teil den Kunstschutz zu gewährleisten, während allerdings die anderen Teile dieses Schutzes entbehren. Endlich umfaßt der Kunstschutz auch die im Wege der Kinematographie entstandenen Bühnenvorgänge, insoweit sie eigentümliche Schöpfungen sind;

6. Werke der Photographie, d. s. alle Bilder, die durch die Wirkung strahlender Energie (Licht, Röntgenstrahlen usw.) gewonnen werden, einschließlich der durch ein der Photographie ähnliches Verfahren, z. B. Lichtdruck, Heliogravure, hergestellten Werke. Für den Schutz dieser Werke ist es bedeutungslos, ob bei ihrer Entstehung irgendwelche individuelle schöpferische Tätigkeit gewaltet hat, die ja der Natur der Sache nach nur in engen Schranken möglich ist;

7. Geschmacksmuster, d. s. neue und eigentümliche Vorbilder für die Gestaltung von Industrieerzeugnissen, die dazu bestimmt und geeignet sind, den Formensinn anzuregen. Auch bei diesen Gegenständen verbindet sich also, wie bei den Erzeugnissen des Kunstgewerbes (s. o. Nr. 5), mit dem Gebrauchszweck der Zweck einer ästhetischen Wirkung, und in der Tat sind die meisten Geschmacksmuster zugleich kunstgewerbliche Werke, so daß ihnen der Schutz nach beiden Richtungen zuteil werden kann. Ob es überhaupt Erzeugnisse gibt, die nicht dem Kunst-

gewerbe angehören, gleichwohl aber den Musterschutz erlangen können, ist höchst zweifelhaft; man kann dahin allenfalls die einfachsten, gerade noch eine gewisse Eigentümlichkeit zeigenden Linienmuster der Textil- und Tapetenindustrie, gewisse Schmiedearbeiten von gefälliger Form, wie Türdrücker u. dgl. zählen. Jedenfalls läßt sich eine scharfe Grenze zwischen kunstgewerblichen Erzeugnissen und bloßen Geschmacksmustern nicht ziehen.

II. Die Gegenstände des Erfinderrechts.

Zu unterscheiden sind hier solche Erfindungen, die den Patentschutz erlangen können, und solche, die nur dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich sind.

1. Patentfähige Erfindungen. Unter einer Erfindung in diesem Sinn ist zu verstehen das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit, kraft dessen der Schaffende darzulegen vermag, wie unter Benutzung von Naturkräften menschlichen Bedürfnissen ein bisher unbekanntes Befriedigungsmittel zugeführt werden kann. Die Erfindung muß, damit ein Patent dafür erteilt wird, neu und gewerblich verwertbar sein. Gewisse Erfindungen sind, auch wenn sie diesen Anforderungen genügen, vom Patentschutz ausgeschlossen. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

a) Durch das Erfordernis einer schöpferischen Geistestätigkeit wird zum Ausdrucke gebracht einerseits, daß das Gebotene einen gewissen Grad von Ursprünglichkeit zeigen muß, also nicht einfach der Denktätigkeit eines anderen entlehnt sein darf, anderseits, daß durch die Geistesarbeit nicht bloß das schon in der Natur Vorhandene enthüllt, sondern bisher nicht Vorhandenes zum Dasein gebracht worden sein muß, und zwar auf einem Wege, der anderen, auch sachverständigen Personen nicht geläufig ist. Durch das letztere Merkmal unterscheidet sich die Erfindung einmal von der bloßen Entdeckung, die zwar auf bewußter, vielleicht mühevoller Forschung, auf einer Geistestätikeit von hohem Range beruhen und überaus wertvoll sein kann, gleichwohl aber, weil ihr der schöpferische Charakter fehlt, kein Gegenstand gesetzlichen Schutzes ist, und dann von der Konstruktion, bei der zwar ein neuer Erfolg hervorgerufen sein kann, aber mit Hilfe der jedem Sachverständigen bekannten technischen Mittel, so daß wieder das schöpferische Element fehlt.

b) Das den menschlichen Bedürfnissen dienende Befriedigungsmittel muß ein bisher unbekanntes sein, also einen gewissen Fortschritt zeigen, sei es, daß das Mittel überhaupt erst ein bestehendes Bedürfnis befriedigt oder diesen Erfolg besser, billiger, mit weniger Schwierigkeiten erreichen läßt oder auch nur die vorhandenen Befriedigungsmittel vermehrt. Zwei Arten von Befriedigungsmitteln sind zu unterscheiden: es kann ein Gegenstand oder Stoff sein, sei es ein unmittelbar zum Gebrauch oder Verbrauch bestimmter, z. B. ein Verkehrsmittel, eine Seife, sei es ein zur Herstellung von Gütern dienendes Geräte, z. B. eine Maschine (Stoff- oder Erzeugniserfindung); oder ein Verfahren zur Herstellung oder Bearbeitung eines Stoffes oder zur Erzielung eines anderen Erfolges (Verfahrenserfindung). Nicht erforderlich ist, daß das Befriedigungsmittel in allen seinen Bestandteilen bisher unbekannt war. Es ist möglich, daß die verschiedenen Elemente, aus denen es sich zusammensetzt, zum Teile schon bekannt, ja daß sie einzeln sämtlich bekannt sind und nur ihre Verbindung eine bisher unbekannte Maßnahme ist, gerade durch sie aber der den Fortschritt enthaltende Erfolg erreicht wird (sog. Kombinationserfindung).

c) Das Subjekt der schöpferischen Tätigkeit muß imstande sein, darzulegen, wie durch das Ergebnis dieser Tätigkeit menschlichen Bedürfnissen Befriedigung verschafft wird. Die Erfindung ist also vollendet erst dann, wenn derjenige, der das in Frage kommende Problem gelöst hat, sich dessen auch bewußt

und fähig ist, anderen, wenn auch nur sachverständigen Personen den Weg zur Erzielung des behaupteten Erfolges zu zeigen.

d) Die Bedürfnisbefriedigung geschieht unter Benutzung von Naturkräften, also mit Hilfe von Mitteln der Technik. Dadurch unterscheidet sich die für den Patentschutz in Betracht kommende Neuerung von den auf anderen Gebieten geistigen Schaffens liegenden, die man auch als Erfindungen bezeichnet, z. B. der Erfindung eines neuen Systems der Stenographie, der Buchführung u. dgl.

e) Neu ist eine Erfindung dann nicht, wenn sie zur Zeit ihrer Anmeldung (s. u. C II) in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Das Merkmal der Neuheit in diesem Sinne muß zu den Begriffsmerkmalen der Erfindung (Lit. a—d) hinzukommen. Es ist von dem zu b erwähnten Merkmal der Unbekanntheit wohl zu unterscheiden, denn für dieses ist entscheidend der Zeitpunkt der schöpferischen Tat, für das Merkmal der Neuheit der Zeitpunkt der Anmeldung. In dem Augenblick, da jemand etwas ersonnen hat, kann es noch unbekannt und damit eine Erfindung sein. Der Erfinder erhält aber ein Patent für diese Erfindung dann nicht, wenn sie bis zur Anmeldung auf einem der beiden angegebenen Wege in die Öffentlichkeit gedrungen, also in diesem Sinne nicht mehr neu ist.

f) Die Erfindung muß aber auch gewerblich verwertbar sein, d. h. eine regelmäßig wiederholte Verwendung für die Zwecke eines größeren Kreises von Personen gestatten.

g) Ausgeschlossen vom Patentschutz sind

α) Erfindungen, deren (bestimmungsmäßige) Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde,

β) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden. Betrifft jedoch die Erfindung ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung von Gegenständen der letzteren Art, so ist sie patentfähig. Wer also z. B. ein Arzneimittel erfunden hat, kann für das bestimmte Verfahren, durch das er es gewinnt, ein Patent erlangen; dies schließt dann nicht aus, daß ein anderer dasselbe Arzneimittel auf einem anderen Wege herstellt und etwa für dieses Verfahren ein Patent erhält. Würde dagegen das Mittel selbst patentiert, so würde jedes Verfahren zu dessen Gewinnung in das Alleinrecht des Patentinhabers fallen, auch ein solches, das später von einem anderen ersonnen würde. Dies wollte das Gesetz verhindern.

2. Gebrauchsmuster. Solche sind Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder auch von Teilen dieser, bei denen die für die Schutzfähigkeit vorausgesetzte Neuheit nicht, wie bei Geschmacksmustern, in der Wirkung auf den Formensinn, also in der Verfolgung eines dekorativen Zweckes, sondern in der Art und Weise liegt, wie sie durch ihre Gestaltung oder durch die darin getroffene Anordnung oder eine Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen sollen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Modell (z. B. ein Türdrücker) sowohl in seiner gefälligen Form, als auch darin, wie es dem praktischen Gebrauch dient, eine Eigentümlichkeit zeigt, die es befähigt, sowohl den Geschmacks-, als auch den Gebrauchsmusterschutz zu erlangen. Von den Gegenständen des Patentschutzes unterscheidet sich das Gebrauchsmuster dadurch, daß als solches schutzfähig nur ist, was im Raume dargestellt, verkörpert werden kann und was gerade in dieser Raumform einer neuen Idee entspricht (z. B. ein eigenartig geformter Kleiderhalter, ein Stuhl mit einer neuen Vorrichtung zum Zusammenklappen), daß ferner immer nur diese bestimmte Form als solche, nicht der ihr etwa zugrunde liegende allgemeinere technische Gedanke geschützt ist, während der patentfähigen Erfindung eigentümlich ist, daß mit ihrer Hilfe Naturkräfte zur Erzielung eines technischen Erfolges verwendet werden, der an eine bestimmte Raumform nicht gebunden ist.

So kann insbesondere ein Verfahren patentiert werden (s. o. Nr. 1b), während ein solches niemals Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein kann. Freilich kann auch eine Erfindung (z. B. die einer Maschine) der Darstellung im Raume zugänglich sein. Der Erfinder hat dann die Wahl, ob er für die Idee als solche den Patentschutz erwerben will, der ihn dann gegen jede Form der Ausführung schützt, oder ob er sich auf eine bestimmte Raumform, in der sich seine Idee verkörpert, beschränken und dafür den Gebrauchsmusterschutz erlangen will.

Neu muß auch das Gebrauchsmuster noch zur Zeit der Anmeldung (s. u. C III) sein. Die Neuheit wird hier ebenfalls durch Beschreibung in öffentlichen Druckschriften und durch offenkundige Benutzung zerstört.

B. Das Subjekt des Urheber- und Erfinderrechts.

Da sich das Urheber- und das Erfinderrecht auf die Tatsache geistigen Schaffens gründen (s. Einleitung Ziff. II), ist grundsätzlich Träger des Rechtes der, aus dessen geistiger Tätigkeit das Werk hervorgegangen ist. Daran hält aber das positive Recht nur für das Gebiet des Urheberrechts fest, während es im Bereich des Erfinderrechts in der Hauptsache die Berechtigung an Voraussetzungen rein formaler Natur knüpft.

I. Im Sinne des Urheberrechts ist also ursprünglich Berechtigter der Schöpfer des Werkes, der Urheber (als welcher für seine Arbeit auch der Bearbeiter, Übersetzer, Nachbildner erscheint); m. a. W. die Urheberschaft bringt von selbst das Urheberrecht mit sich. Dabei ist es gleichgültig, ob der Urheber von sich aus oder im Auftrag eines anderen, im eigenen oder fremden Interesse tätig geworden ist, so daß im allgemeinen auch dem in einem Geschäftsbetriebe Angestellten das Urheberrecht an einem von ihm für das Geschäft geschaffenen Werke ursprünglich zusteht, so dem Redakteur einer Zeitung an den von ihm für das Unternehmen geschriebenen Artikeln, dem Zeichner einer gewerblichen Anstalt an den von ihm für diese entworfenen Abbildungen wissenschaftlicher, technischer oder künstlerischer Art, dem Gehilfen eines Photographen an den von ihm gemachten Aufnahmen. In allen diesen Fällen bedarf es, wenn der Geschäftsherr das Urheberrecht erlangen soll, erst der — wenn auch nur stillschweigenden — Übertragung auf ihn. Eine Ausnahme hat das Gesetz bezüglich der Geschmacksmuster gemacht, insofern hier der Eigentümer der (inländischen) gewerblichen Anstalt als Urheber derjenigen Muster und Modelle gilt, die von seinen Zeichnern, Malern, Bildhauern in seinem Auftrag oder für seine Rechnung angefertigt worden sind. Die Arbeiten der Angestellten werden also in diesem Falle gewissermaßen als Funktionen des Gesamtorganismus der Anstalt angesehen. Eine weitere Ausnahme findet sich ferner bei literarischen und künstlerischen Werken insofern, als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, z. B. eine Akademie, eine Universität, wenn sie als Herausgeber ein Werk ohne Nennung des eigentlichen Urhebers erscheinen läßt, von da an als Urheber gilt, die Urheberschaft der juristischen Person also fingiert wird.

Ein Werk kann auch durch das Zusammenwirken mehrerer entstehen, und zwar entweder in der Weise, daß mehrere zu einem sog. Sammelwerke, z. B. einer Enzyklopädie, trennbare Beiträge liefern — dann steht ihnen an diesen auch fernerhin das Urheberrecht zu, in bezug auf das Ganze aber gilt der Herausgeber als Urheber — oder so, daß sich die einzelnen Arbeiten nicht trennen lassen — Fall des sog. Miturheberrechts, der sich nach den Regeln des BGB. über Gemeinschaft nach Bruchteilen beurteilt; z. B. ein Schriftsteller verfaßt einzelne Szenen zu einem im übrigen von einem anderen gedichteten Lustspiel, auf einem Gemälde rühren die Figuren von einer anderen Hand her als die Landschaft. Wenn dagegen ein Werk mit einem Werk anderer Art verbunden wird, z. B. ein Werk der Literatur mit einem Tonwerk

oder einem Werk der bildenden Künste, so ändert sich an den rechtlichen Beziehungen der einzelnen Urheber zu ihren Werken nichts.

Die Urheberschaft einer Person wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, wenn ihr wahrer Name an einer bestimmten Stelle des Werkes oder bei der Ankündigung einer Aufführung oder eines Vortrags angegeben ist.

II. Anders verhält es sich im Gebiete des Erfinderrechts. Der Schutz hängt hier von einem Formalakte ab: für die patentfähige Erfindung muß erst ein Patent erteilt, das Gebrauchsmuster muß in die dafür bestimmte Rolle des Patentamts eingetragen sein. Das Patentamt hat aber nicht zu prüfen, ob der Anmelder der Erfindung auch der Erfinder ist. Es erteilt das Patent, wenn die Voraussetzungen dafür bestehen, dem ersten Anmelder, wodurch dieser das ausschließliche Recht (das Patentrecht) in Ansehung der angemeldeten Erfindung erlangt, und ebenso ist der in die Musterrolle des Patentamts eingetragene Anmelder eines Gebrauchsmusters in bezug auf dieses der ausschließlich Berechtigte. Wenn nun aber auch der Erwerb der Schutzberechtigung so rein formal gestaltet ist, so fehlt doch die Rücksicht auf den wahren Erfinder nicht gänzlich. In der Regel wird ja dieser selbst (oder sein Rechtsnachfolger, s. u. E) die Erfindung zuerst anmelden; das Gesetz geht daher, um dem Patentamte die schwierige Prüfung der Frage der Erfinderschaft zu ersparen, von der Vermutung aus, der erste Anmelder sei der Erfinder. Es läßt auch einen Weg offen, diese Vermutung zu widerlegen. Läßt sich nämlich nachweisen, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen. Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendedeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen ist, so wird, falls der so Verletzte Einspruch erhebt, dem Anmelder das Patent versagt, dieses erhält vielmehr auf entsprechende Anmeldung der Verletzte. Ist das Patent schon an den ersten Anmelder erteilt, so kann es der Verletzte für nichtig erklären oder auf sich übertragen lassen. Bei Gebrauchsmustern hat der Nachweis einer solchen widerrechtlichen Entnahme die Wirkung, daß dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht eintritt und daß er die Löschung der Eintragung oder die Übertragung des Rechts auf seine Person verlangen kann. Freilich muß der Verletzte nicht unbedingt der Erfinder sein; es kann sein, daß ein anderer im rechtmäßigen Besitz der Erfindung war und ihm diese entwendet wurde. Allein der Regelfall wird doch der sein, daß im Besitz der Erfindung der Erfinder selbst oder derjenige war, dem dieser sein Erfinderrecht übertragen hatte und diesen Fall hatte wohl das Gesetz bei dieser Regelung in erster Linie im Auge. So ist also, von seltenen Ausnahmen abgesehen, die endgültige Schutzberechtigung doch auf die Erfinderschaft zurückzuführen.

Auch eine Erfindung kann durch das Zusammenwirken der geistigen Tätigkeit mehrerer entstehen. Dadurch wird ein Miterfinderrecht begründet, dem gemäß die mehreren Erfinder nur gemeinschaftlich über die Erfindung verfügen können.

C. Die Entstehung des Urheber- und Erfinderrechts.

Die Entstehung des Rechts fällt grundsätzlich mit der Entstehung des Werkes zusammen. Geisteswerke sind entstanden, sobald das Ergebnis der geistigen Tätigkeit irgendwie in die Außenwelt getreten ist. Dies geschieht bei Werken der Literatur und der Tonkunst nicht nur durch Aufzeichnung, sondern auch durch Vortrag, ja bei ersteren durch jede mündliche Mitteilung, wenn nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form des Werkes (z. B. eines Gedichtes) wiedergegeben wird. Wissenschaftliche oder technische Abbildungen, Werke der bildenden Künste und der Photographie bedürfen zu ihrer Entstehung der Verkörperung im Raume; eine bloße Beschreibung genügt hier nicht. Bei allen diesen Werken tritt, sobald sie in solcher Weise entstanden sind, der gesetzliche Schutz ohne weiteres ein.

An weitere Voraussetzungen ist dagegen der Schutz der übrigen Werke geknüpft. Choreographische und pantomimische Werke entstehen zwar außer durch Niederschrift durch unmittelbare Vorführung. Geschützt sind sie aber erst, wenn der Bühnenvorgang irgendwie, also entweder schriftlich oder auf andere Weise, etwa durch kinematographische Aufnahme, festgelegt ist. Und ganz formal gestaltet ist die Entstehung des Schutzes von Geschmacksmustern und Erfindungen, einschließlich der Gebrauchsmuster.

I. Geschmacksmuster können den Schutz nur dadurch erlangen, daß sie zur Eintragung in das Musterregister (des Amtsgerichts) angemeldet werden und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters bei der Registerbehörde niedergelegt wird, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugnis verbreitet worden ist. Die nachfolgende Eintragung ist für die Entstehung des Schutzes nicht wesentlich. Eine Prüfung der Schutzfähigkeit des Musters (s. o. A I 7) findet seitens der Behörde nicht statt. Daher tritt der Schutz auch nur ein, wenn das Muster materiell schutzfähig ist, worüber erforderlichen Falls die Gerichte zu entscheiden haben.

II. Erfindungen erhalten den Patentschutz durch Verleihung des Patents von Seite des Reichspatentamtes. Wer ein Patent erwerben will, muß die Erfindung beim Patentamt schriftlich anmelden. Dieses Amt hat dann die Anmeldung einer Prüfung zu unterziehen.

Die Anmeldung wird, wenn sie formell nicht richtig oder ihr Gegenstand nicht patentfähig ist, zurückgewiesen. Anderenfalls erfolgt ein Aufgebot, d. h. die Erfindung wird bekanntgemacht. Damit tritt für den Gegenstand der Anmeldung einstweilen der Schutz ein. Binnen zweimonatlicher Frist kann nun gegen die Patenterteilung Einspruch erhoben werden, und zwar wegen Mangels der Patentfähigkeit von jedermann, wegen widerrechtlicher Entnahme (Entwendung) der Erfindung vom Verletzten (s. o. B II). Das Verfahren endet mit einem Beschluß der Anmeldeabteilung, der entweder auf Versagung oder Erteilung des Patents lautet. Dieser Beschluß kann mit Beschwerde, über welche die Beschwerdeabteilung des Patentamts entscheidet, angefochten werden. Mit der rechtskräftigen Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als niemals eingetreten, mit der Erteilung verwandelt sich dieser in einen endgültigen. Die Erfindung genießt während der Schutzfrist, solange das Patent nicht für nichtig erklärt oder zurückgenommen ist (s. u. F, a, b), den Schutz auch dann, wenn es nicht hätte erteilt werden sollen, insbesondere wenn die Erfindung nicht patentfähig ist.

III. Für Gebrauchsmuster ist formelle Voraussetzung des Schutzes, daß das Muster unter Beigabe einer Nachbildung oder Abbildung zur Musterrolle des Patentamts angemeldet und daraufhin in diese eingetragen wird. Eine Prüfung seitens der Behörde findet hier ebensowenig wie bei Geschmacksmustern statt, so daß der Mangel der materiellen Schutzfähigkeit (s. o. A II 2) der Entstehung des Schutzes trotz der Eintragung entgegensteht.

D. Der Inhalt des Urheber- und Erfinderrechts.

Das Recht des Urhebers und Erfinders an dem Erzeugnis seines geistigen Schaffens äußert sich positiv in dem Rechte, selbst dieses Erzeugnis zu benutzen und darüber zu verfügen (Nutzungsrecht), negativ in dem Rechte, andere von der Benutzung und Verfügung auszuschließen (Verbietungsrecht). Ersteres ist im allgemeinen unbegrenzt. Ausnahmen bestehen nur bezüglich des Gebrauchsmusterrechts (s. u. Ziff. II b) und hinsichtlich des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie insofern, als (entsprechend dem sog. Rechte am eigenen Bilde) ein Bildnis nur mit Einwilligung des Abgebildeten und nach dessen Tode zehn Jahre lang nur mit Einwilligung seiner Angehörigen verbreitet und öffent-

lich zur Schau gestellt werden darf, es wäre denn, daß gewisse überwiegende allgemeine Interessen dieser Einschränkung entgegen sind, wonach das Gesetz z. B. die Veröffentlichung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte, solcher von Teilnehmern einer Versammlung oder eines Aufzuges, die Veröffentlichung für Zwecke der Rechtspflege usw. gestattet. Das Verbietungsrecht dagegen ist auf gewisse Arten der Benutzung und Verfügung beschränkt. Diese vom Gesetz erschöpfend aufgeführten ausschließlichen Befugnisse des Urhebers und Erfinders sind nun näher zu betrachten.

I. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers.

Diesem steht ausschließlich zu:

1. Die Vervielfältigung, d. i. die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes in der Weise, daß dieser das Werk behufs sinnlicher Wahrnehmung wiedergibt. Ob dabei das gleiche Verfahren wie bei Herstellung des Originalwerkes und die gleiche Darstellungsform eingehalten wird, ist gleichgültig. So ist z. B. ein Schrift- oder Tonwerk, mag es nur in Handschrift vorhanden oder gedruckt sein, geschützt nicht nur gegen Abdruck, sondern auch gegen Abschreiben; ein Gemälde, geschützt ebenso gegen Wiedergabe durch Kupferstich, Radierung, Lithographie, Photographie wie gegen Nachbildung wiederum durch Malerei; ja selbst gegen Nachbildung auf plastischem Wege genießt es Schutz, wie umgekehrt ein Werk der Plastik gegen Nachbildung in graphischer Darstellung ebenso wie gegen solche in plastischer Form geschützt ist. Anders freilich bei Geschmacksmustern, insofern ein für Flächenerzeugnisse bestimmtes Muster durch ein plastisches Erzeugnis nachgebildet werden darf und umgekehrt. Es macht ferner keinen Unterschied, ob die Vervielfältigung in einem oder in mehreren Exemplaren erfolgt; nur ist die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ohne Erwerbsabsicht gestattet. Auch durch Veränderungen, die an dem Original bei der Vervielfältigung vorgenommen werden, wird diese insolange zu keiner erlaubten, als auch in der veränderten Gestalt das Werk noch in seinem wesentlichen Bestande erscheint. Darum fällt unter das Vervielfältigungsverbot insbesondere die Wiedergabe eines Schriftwerkes in Übersetzung, die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst (z. B. von Klavierauszügen nach einer Orchesterpartitur), von Einrichtungen solcher Werke für andere Klangmittel, die Übertragung auf Vorrichtungen mechanischer Instrumente, die Benutzung eines Schriftwerkes zur kinematographischen Darstellung.

Aber der ausschließlichen Vervielfältigungsbefugnis sind im Interesse der Allgemeinheit an der Fortentwicklung von Wissenschaft und Kunst und an der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, im Interesse ferner der Erziehung und Bildung des Volkes gewisse Grenzen gezogen. So ist insbesondere erlaubt a) das Zitieren eines anderen Schriftstellers oder Tonsetzers, nämlich das Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Schriftwerkes oder Tonwerkes in einer selbständigen literarischen Arbeit (sog. Kleinzitat), sowie die Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange oder einzelner Gedichte oder kleinerer Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (sog. Großzitat); b) die Aufnahme einzelner erschienener Gedichte in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Schriftstellern, die ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist (z. B. Kommersbücher); c) die Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange, einzelner Gedichte oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Schriftstellern, die ihrer Beschaffenheit nach für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bestimmt

ist (bei Sammlungen der letzteren Art, z. B. einer Anthologie, bedarf es zu Lebzeiten des Urhebers seiner persönlichen Einwilligung, die aber als erteilt gilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Aufnahme Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt); d) die Aufnahme kleinerer erschienener Tonwerke in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Komponisten für den Unterricht in Schulen (mit Ausschluß der Musikschulen); e) die Wiedergabe kleinerer Teile einer Dichtung oder von Gedichten geringen Umfanges nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Tonwerke in Verbindung mit diesem oder auf Programmen für Aufführungen (ausgenommen sind hier Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind, z. B. Operntexte); f) die Aufnahme einzelner Werke der bildenden Künste oder der Photographie, die bereits erschienen oder öffentlich ausgestellt sind, in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder ein Schul- oder Unterrichtsbuch, sowie die Beifügung einzelner wissenschaftlicher oder technischer Abbildungen zu einem Schriftwerk, wenn in diesen Fällen der ausschließliche Zweck der der Erläuterung des Inhalts ist, ferner die Aufnahme eines Geschmacksmusters in ein Schriftwerk allgemein. In allen diesen Fällen mit Ausnahme des letzten muß aber die Quelle deutlich angegeben werden.

Freigegeben ist weiter aus sozialen Rücksichten die Vervielfältigung von bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindlichen Werken (z. B. Denkmälern) durch graphische Kunst oder Photographie. Endlich ist dem Besteller eines Bildnisses dessen Vervielfältigung gestattet, die aber, wenn ein Werk der bildenden Künste in Frage, zu Lebzeiten des Urhebers nur auf photographischem Wege geschehen darf.

Den Gegensatz zur Vervielfältigung bildet die freie Benutzung zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung, die erlaubt ist, bei Tonwerken allerdings nur insoweit, als nicht eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird.

2. Die gewerbsmäßige Verbreitung, d. i. ein Verhalten, wodurch mindestens ein Exemplar des Werkes anderen Personen zu bestimmungsgemäßem Gebrauch zugänglich gemacht wird, und zwar im Rahmen einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit. Soweit nach dem zu 1 Lit. a—f Dargelegten die Vervielfältigung zulässig ist, steht auch der Verbreitung nichts im Wege. Auf das Verleihen erstreckt sich die ausschließliche Befugnis nicht.

3. Die öffentliche, d. i. über einen geschlossenen Kreis hinaus sich erstreckende Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines literarischen Werkes, dessen Inhalt bisher noch nicht öffentlich mitgeteilt worden ist.

4. Der öffentliche Vortrag eines noch nicht erschienenen literarischen Werkes.

5. Die öffentliche Aufführung von Bühnenwerken und von Werken der Tonkunst. Ein Bühnenwerk wird „aufgeführt" nur dann, wenn es mit verteilten Rollen und szenischer Handlung zur sinnlichen Erscheinung gebracht wird.

Die ausschließliche Aufführungsbefugnis des Urhebers erleidet hinsichtlich der bereits erschienenen Tonwerke gewisse Einschränkungen. Es ist nämlich die öffentliche Aufführung ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig immer dann, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden (z. B. Aufführungen der Militärkapellen auf öffentlichen Plätzen, Aufführungen bei Schulfesten, beim Gottesdienst usw.), außerdem, wenn sie bei einem Volksfeste (ausgenommen Musikfeste) stattfindet, wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten, wenn die Veranstaltung von einem Vereine ausgeht und der Hörerkreis nur aus den Mitgliedern und den zu ihrem Hausstande gehörigen Personen besteht. Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu dem

ein Text gehört (z. B. eines Oratoriums) beziehen sich diese Einschränkungen nicht.

6. Die gewerbsmäßige Vorführung eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen (z. B. des Skioptikons, Stereoskops). Nicht nur die öffentliche Vorführung, sondern auch die im geschlossenen Kreise ist, soweit sie gewerbsmäßig geschieht (s. o. Nr. 2) dem Urheber vorbehalten. Dagegen gehört zu seinen ausschließlichen Befugnissen nicht die öffentliche Schaustellung.

II. Die ausschließlichen Befugnisse des Erfinders.

a) Dem Patentinhaber ausschließlich steht das Recht zu, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig zu benutzen, im einzelnen: ihn gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Auch hier ist das ausschließliche Recht nicht beschränkt auf einen Gegenstand, der mit dem geschützten vollkommen identisch ist, vielmehr ist dem Nichtberechtigten verboten auch die Benutzung eines Gegenstandes, der gegenüber dem geschützten gewisse Abweichungen zeigt, aber doch im Wesen damit übereinstimmt. Maßgebend für den Umfang der geschützten Erfindung ist die Patenturkunde, zu deren Auslegung die bei der Anmeldung eingereichte Patentschrift und der Beschluß des Patentamts herangezogen werden können. Bleibt trotz Ausnutzung dieser Hilfsmittel der Umfang des Patentanspruchs zweifelhaft, so kann nach der herrschenden, allerdings sehr bestrittenen Ansicht das Gericht, das über die Frage einer Patentverletzung zu entscheiden hat, auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung zurückgreifen und alles, was damals an dem Gegenstande des Patents schutzfähig gewesen ist, in den Anspruch des Patentinhabers einbeziehen, gleichviel ob dieser Stand der Technik dem Anmelder und dem Patentamt bekannt war und ob alle diese schutzfähigen Elemente in die Fassung der Patenterteilung aufgenommen worden sind. Vom Standpunkte der Rechtssicherheit aus unterliegt diese Auffassung zweifellos großen Bedenken.

Die Herstellung des patentierten Erzeugnisses fällt in das Alleinrecht des Patentinhabers, gleichviel ob dabei dasselbe oder ein anderes Verfahren angewendet wird als das vom Erfinder gedachte.

Das Inverkehrbringen (Veräußern, Vermieten, Verpfänden usw.) unterliegt dem Verbietungsrecht auch in Ansehung solcher patentierter Gegenstände, deren Herstellung — weil sie z. B. vor der Patenterteilung erfolgt ist — nicht rechtswidrig war.

Feilhalten ist erkennbares Bereithalten zum Zwecke der entgeltlichen Überlassung an andere.

Der Begriff des Gebrauchs umfaßt sowohl die Verwendung eines Erzeugnisses als auch die Anwendung eines Verfahrens. Ist nur ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses, nicht dieses selbst patentiert, so steht das Patent der Herstellung des Erzeugnisses durch ein wesentlich anderes Verfahren nicht im Wege. Doch umfaßt das Verfahrenspatent auch das unmittelbar durch das Verfahren gewonnene Erzeugnis.

Gewerbsmäßig ist hier jede nicht bloß für private Zwecke, sondern für solche eines größeren Kreises von Personen bestimmte regelmäßig wiederholte Tätigkeit, z. B. auch der Gebrauch eines patentierten Gegenstandes in Schulen, Amtsräumen usw.

Auch der Patentschutz ist gewissen Einschränkungen unterworfen. Vor allem darf derjenige, der die Erfindung zur Zeit ihrer Anmeldung bereits im Inlande in Benutzung genommen oder die hierfür erforderlichen Anstalten getroffen hat, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen und fremden Werkstätten weiter benutzen. Ferner tritt die Wirkung des Patents insoweit nicht

ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, z. B. zur Abwehr einer Epidemie benutzt werden soll; hier hat aber der Patentinhaber einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Endlich erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht auf Einrichtungen an Fahrzeugen, z. B. Kraftwagen, die nur vorübergehend ins Inland gelangen.

b) Der Inhaber des Gebrauchsmusterrechts ist ausschließlich befugt, das Muster gewerbsmäßig (s. Lit. a) nachzubilden, also einen mit dem Schutzobjekte im wesentlichen übereinstimmenden Gegenstand herzustellen, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Eingeschränkt ist das Verbietungsrecht des Berechtigten insofern, als er es gegenüber dem durch widerrechtliche Entnahme des Musters Verletzten (s. o. B II) nicht geltend machen kann. Hier erleidet aber auch das Benutzungsrecht Einschränkungen: Einmal darf das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht, soweit es in das Recht dessen eingreift, für den auf Grund einer früheren Anmeldung dasselbe Muster eingetragen ist, ohne dessen Erlaubnis nicht ausgeübt werden; und ferner hängt die Ausübung des Rechtes an einem Muster, das in ein auf Grund einer früheren Anmeldung erteiltes Patent eingreift, von der Erlaubnis des Patentinhabers ab.

E. Die Übertragung des Rechts.

Das Recht des Urhebers und Erfinders geht auf die Erben über und kann unter Lebenden und von Todes wegen beschränkt und unbeschränkt auf andere übertragen werden. Gegenstand der Übertragung kann das Recht sofort nach seiner Entstehung sein, und zwar können auch die Rechte, deren Schutz von einem Formalakte abhängt, nämlich das Geschmacksmuster- und das Erfinderrecht, schon in dem Augenblick, da mit dem Werke das Recht an sich entstanden ist, mit der Wirkung übertragen werden, daß der Rechtsnachfolger durch Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten den Schutz erlangen kann.

Mit der Übertragung des Rechts gehen im allgemeinen alle dem ursprünglich Berechtigten zustehenden Befugnisse auf den Erwerber über. Doch erhält dieser bei Werken der Literatur und Kunst nicht ohne weiteres das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder der Bezeichnung des Urhebers Änderungen in weiterem Maße vorzunehmen, als sie der Berechtigte nach Treu und Glauben gestatten muß. Auch bedarf es bei literarischen und tonkünstlerischen Werken einer besonderen Vereinbarung, wenn gewisse Befugnisse auf den Erwerber übergehen sollen, nämlich die, das Werk zu übersetzen, eine Erzählung zu dramatisieren oder ein Bühnenwerk in der Form der Erzählung wiederzugeben, ein Tonwerk zu bearbeiten (ausgenommen die Herstellung bloßer Auszüge und die Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage), ein Werk für mechanische Instrumente oder für kinematographische Wiedergabe zu benutzen.

Eine beschränkte Übertragung liegt in dem Abschluß eines Verlagsvertrages. Dadurch überläßt der Urheber einem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung. Das Verlagsverhältnis ist hinsichtlich der Werke der Literatur und der Tonkunst durch das Verlagsgesetz vom 19. 6. 1901 geregelt. Danach ist der Verleger, dem der Urheber das Werk überlassen hat, zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Es hat dies in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu geschehen. Der Verleger hat ferner dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Als stillschweigend vereinbart gilt eine Vergütung, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Anderseits hat sich der Verfasser

während der Dauer des Verlagsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Befugnisse, die nur auf Grund besonderer Vereinbarung auf den Erwerber übergehen (s. o.) Der Verfasser hat ferner dem Verleger das Verlagsrecht, nämlich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung zu verschaffen, d. h. er haftet dem Verleger dafür, daß dieser ausschließlich diese Befugnisse ausüben kann. Bezüglich anderer Werke, namentlich solcher der bildenden Künste und der Photographie, hat das Verlagsrecht eine gesetzliche Regelung nicht erfahren; es richtet sich hier nach den im Kunstverkehr bestehenden Gebräuchen.

Mehrfach kommt an Stelle der Übertragung des ausschließlichen Rechts selbst die Überlassung des Werkes zur (beschränkten oder unbeschränkten) Benutzung vor. Man spricht in diesem Falle von einem Lizenzvertrag. Die Lizenz kann eine ausschließliche sein, so daß der Lizenznehmer nicht nur jedem Dritten, sondern dem Inhaber des Urheber- oder Erfinderrechts selbst die Benutzung verbieten kann, oder eine einfache, so daß dem Lizenznehmer nur neben anderen die Benutzung erlaubt ist. Lizenzverträge sind im Gebiete des Erfinderrechts sehr häufig, haben aber auch vielfach die Befugnis zur Aufführung von Bühnen- und Tonwerken zum Gegenstande, wobei im letzteren Falle die Erteilung einfacher Lizenzen die Regel bildet. In zweifacher Hinsicht hat das positive Recht Zwangslizenzen vorgesehen: Einmal kann, wenn der Urheber eines Tonwerkes einem anderen sein Werk zum Zwecke der Wiedergabe auf mechanischen Instrumenten überlassen hat, jeder Dritte (mit gewissen Einschränkungen) verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung die gleiche Erlaubnis erteile. Ferner kann das Patentamt nach Ablauf von drei Jahren seit der Patenterteilung, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, eine (einfache) Lizenz dem erteilen, dem der Patentinhaber die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung trotz Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheit verweigert hat.

Die Zwangsvollstreckung in das literarische und künstlerische Urheberrecht ist gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung überhaupt nicht, gegen den Erben nur nach dem Erscheinen des Werkes zulässig. Das Recht an Geschmacksmustern und das Erfinderrecht kann erst nach der Anmeldung des Musters bzw. der Erfindung zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht werden. Diese Beschränkungen entsprechen dem persönlichen Interesse des Urhebers und Erfinders (s. Ziff. II der Einleitung).

F. Dauer des Rechts.

Urheber- und Erfinderrecht sind nur von beschränkter Dauer.

Der wichtigste allgemeine Grund der Endigung dieser Rechte ist der Ablauf der Schutzfrist. Nur für eine bestimmte Zahl von Jahren wird der Schutz gewährt, da nach Ablauf einer gewissen Zeit das Volk einen Anspruch darauf hat, daß die Werke seiner Denker und Künstler, an deren Entstehung auch der Geist des Volksganzen, die allgemeine Kulturentwicklung einen Anteil hat, Gemeingut werden. Die längsten Schutzfristen hat das Gesetz für die Werke der Literatur und der Kunst vorgesehen. Sie genießen den Schutz zu Lebzeiten des Urhebers und noch dreißig Jahre nach dem Ablaufe des Todesjahres. Dies erleidet bei Werken der Literatur und der Tonkunst eine Einschränkung insofern, als diese, wenn sie anonym oder pseudonym veröffentlicht worden sind, nur vom Ablauf des Jahres der Veröffentlichung an dreißig Jahre geschützt sind. Dasselbe gilt für Werke juristischer Personen. Doch können anonyme und pseudonyme Werke die volle Schutzdauer dadurch erlangen, daß innerhalb der dreißig Jahre entweder bei einer späteren Ver-

öffentlichung der wahre Name angegeben oder dieser zur Eintragung in die vom Stadtrat zu Leipzig geführte Eintragsrolle angemeldet wird. Literarische und tonkünstlerische Werke sind übrigens, wenn sie erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden, von da an unter allen Umständen noch zehn Jahre geschützt und verlieren, wenn sie nicht veröffentlicht werden, den Schutz überhaupt nicht. Wesentlich kürzer sind die Schutzfristen für die übrigen Werke. Bei Photographien beträgt die Frist nur zehn Jahre vom Erscheinungsjahre und, wenn sie zu Lebzeiten des Urhebers nicht erscheinen, vom Todesjahre an; bei Geschmacksmustern höchstens fünfzehn, bei Gebrauchsmustern höchstens sechs Jahre vom Anmeldungstage an. (Der Urheber kann sich in beiden Fällen auch mit einer kürzeren Frist begnügen und dadurch Gebühren sparen.) Die Dauer des Patentschutzes ist höchstens fünfzehn Jahre von der Anmeldung an. Mit dem Hauptpatent erlischt auch ein etwaiges Zusatzpatent, das dem Inhaber des ersteren auf Ansuchen für eine Erfindung erteilt sein kann, welche die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung der Haupterfindung bezweckt.

Das Recht erlischt ferner in allen Fällen durch Verzicht, der aber nur wirksam ist, wenn er entweder öffentlich oder gegenüber der Behörde erklärt wird, bei der die für den Schutz vorausgesetzten Förmlichkeiten zu erfüllen sind (Registerbehörden, Patentamt). Ein weiterer Grund der Endigung des Rechts ist bei Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie der erblose Tod des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers; denn auf den Fiskus als gesetzlichen Erben geht das Recht an diesen Werken nicht über.

Verzicht und erbloser Tod haben jedoch auf den Fortbestand des Rechts insoweit keinen Einfluß, als der Urheber die Ausübung seines ausschließlichen Rechts einem anderen, z. B. einem Verleger überlassen hat.

Das Patentrecht erlischt weiter infolge Nichtigerklärung, Zurücknahme und Unterlassung der Gebührenzahlung.

a) Nichtigerklärung des Patents durch das Patentamt erfolgt, wenn:

1. der Gegenstand nicht patentfähig war, also das Patentamt mit Unrecht das Patent erteilt hat. In diesem Falle kann aber die Vernichtung nur innerhalb fünfjähriger Frist, beginnend vom Tage der Bekanntmachung der Patenterteilung, beantragt werden;

2. die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist;

3. die Erfindung einem anderen entwendet ist, dieser aber den Einspruch gegen die Patenterteilung (s. o. B II) nicht oder ohne Erfolg erhoben hat.

Die Nichtigerklärung setzt einen Antrag voraus, der in dem Falle zu 3 nur von dem Verletzten, sonst von jedermann gestellt werden kann. Sie bewirkt, daß es so angesehen wird, als sei ein Patentrecht von Anfang an nicht vorhanden gewesen; sie hat also rückwirkende Kraft.

Ein Zusatzpatent (s. o.) wird, wenn nur das Hauptpatent vernichtet wird, zum selbständigen Patent, dessen Dauer sich aber nach dem Anfangstage des Hauptpatents bestimmt.

b) Die Zurücknahme des Patents kann das Patentamt auf Antrag, den jeder stellen kann, dann beschließen, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Auslande zur Ausführung gelangt. Doch ist diese (gegen die ausländische Exportindustrie im Interesse der inländischen Industrie gerichtete) Maßregel erst zulässig, wenn seit der Patenterteilung drei Jahre vergangen sind. Die Zurücknahme wirkt nicht zurück, übt vielmehr ihre Wirkung nur für die Zukunft aus.

c) Für die Patentschutzgewährung sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe mit der Dauer des Patentes steigt. Sie sind an näher bestimmten Zeitpunkten fällig. Werden diese nicht eingehalten, so erlischt das Patent.

Für das Gebrauchsmusterrecht ist als besonderer Endigungsgrund noch vorgesehen die Löschung der Eintragung auf Antrag dessen, dem das Muster ent-

wendet worden ist. Der Anspruch ist im Wege der Klage bei den Gerichten zu verfolgen. Auf Grund des Urteils, das den Eingetragenen verpflichtet, die Löschung zu bewilligen, wird diese vom Patentamt vorgenommen.

G. Sicherung gegen Rechtsverletzungen.

Das Urheber- bzw. Erfinderrecht wird durch jede Anmaßung einer der ausschließlichen Befugnisse des Berechtigten (s. o. D) verletzt. Dagegen ist dieser zivil- und strafrechtlich gesichert. Zivilrechtlich: Jede, wenn auch schuldlose Verletzung begründet den Anspruch auf Unterlassung und, soweit dem Berechtigten ein Schaden zuging, auf Herausgabe des Betrags, um den der Täter auf Kosten des Verletzten bereichert ist. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger[1]) Verletzung ist der Schuldige verpflichtet, den vollen Schaden, den er angerichtet hat, zu ersetzen. Strafrechtlich: Vorsätzliche (bei Geschmacksmustern auch fahrlässige) Verletzung zieht auf Antrag des Verletzten Strafe nach sich, neben der auf Verlangen des Verletzten auf eine Buße, d. i. Entschädigung für materiellen und ideellen Schaden, erkannt werden kann. Die durch widerrechtliche Vervielfältigung eines Werkes der Literatur, der Kunst oder der Photographie oder eines Geschmacksmusters entstandenen Exemplare unterliegen auf Antrag des Verletzten, der im Zivil- wie Strafverfahren gestellt werden kann, der Vernichtung, ebenso die zu ihrer Herstellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Urheberrechtsverletzung, ferner der Anspruch auf Schadensersatz wegen Patent- und Gebrauchsmusterrechtsverletzung verjähren in drei Jahren.

H. Internationales Urheber- und Erfinderrecht.

Das Geltungsgebiet der den Urheber- und Erfinderschutz gewährleistenden Gesetze in persönlicher Beziehung ist im Gegensatze zum sonstigen bürgerlichen Recht großenteils beschränkt. So genießt den Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie grundsätzlich nur der Inländer, der Ausländer nur insoweit, als er sein Werk im Inland und nicht an einem früheren Tage im Ausland erscheinen ließ, so daß namentlich nicht erschienene Werke eines Ausländers, auch wenn sie im Inland entstanden sind, hier gar keinen Schutz genießen; der Geschmacksmusterschutz setzt voraus, daß der Urheber entweder Reichsangehöriger ist oder doch im Inland seine gewerbliche Niederlassung hat, sowie daß der eine wie der andere, wenn er nach dem Muster Erzeugnisse herstellen läßt, dies ausschließlich im Inlande tut; der Gebrauchsmusterschutz hängt davon ab, daß, wer ihn geltend machen will, im Inland einen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat oder daß in seinem Heimatlande deutsche Gebrauchsmuster Schutz genießen; nur der Patentschutz steht, soweit nicht vom Standpunkte des Vergeltungsrechtes aus eine Ausnahme zu machen ist, dem Ausländer wie dem Inländer zu. Noch mehr beschränkt ist das räumliche Geltungsgebiet unserer Gesetze. Eine im Auslande begangene Rechtsverletzung kann im Inlande zivilrechtlich nur insoweit verfolgt werden, als sich ihre Wirkung auch auf das Inland erstreckt. Die strafrechtliche Verfolgung im Inland hängt von der Inländereigenschaft des Täters und von der Strafbarkeit am Begehungsorte ab; die ausländischen Gesetze gewähren jedoch gegen Verletzung des inländischen Rechts in der Regel keinen Schutz. In diesen

[1]) „Grobe" Fahrlässigkeit, also Außerachtlassung der Sorgfalt, die bei gleicher Sachlage von keinem verständigen Angehörigen der gleichen Personenklasse aus den Augen gesetzt würde, ist im Patent- und im Gebrauchsmustergesetz verlangt.

beiden Richtungen bedurfte es, wenn der Schutz gegen Rechtsverletzungen nicht ein ganz ungenügender sein sollte, der Regelung durch internationale Verträge.

Schon seit Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten die deutschen Staaten mit einzelnen Auslandsstaaten solche Verträge geschlossen. Mit der Zeit aber wurde der Wunsch rege, es möchten sich die Staaten über gemeinsame urheberrechtliche Grundsätze einigen. Dies geschah zuerst auf dem Gebiete des sog. gewerblichen Eigentums in der am 20. 3. 1883 abgeschlossenen Pariser Übereinkunft[1]), der aber das Deutsche Reich erst beitrat, nachdem gewisse hier bestehende Bedenken durch die in der Brüsseler Zusatzakte vom 14. 12. 1900 vorgesehenen Änderungen gehoben worden waren. (Eine kleine Änderung hatte schon das Madrider Protokoll vom 15. 4. 1891 gebracht.) Eine ganz neue Fassung hat die Pariser Übereinkunft am 2. 6. 1911 in Washington erhalten. Die internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechts sind geregelt in der Berner Übereinkunft[2]), ursprünglich vom 9. 9. 1886, abgeändert durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. 5. 1896 und besonders durch den Berliner Vertrag vom 13. 11. 1908 (seitdem „revidierte Berner Übereinkunft"). In den beiden großen Übereinkommen hat sich eine Anzahl von Staaten zu je einem Verbande (einer „Union") zum Schutze des gewerblichen bzw. des geistigen Eigentums (d. i. Urheberrechts) vereinigt. Ob der Weltkrieg diese Verbände, soweit es sich um die Beziehungen Deutschlands zu seinen Feinden handelte, gelöst oder nur die Wirksamkeit der Verträge gehemmt hat, ist bestritten. Jedenfalls hat der Versailler Friedensvertrag in Art. 360ff. diese Beziehungen in der Hauptsache wieder hergestellt. Über die Erhaltung und Wiederherstellung der gewerblichen Eigentumsrechte haben die Verbandsländer am 30. 6. 1920 ein Abkommen getroffen, zu dem am 3. 8. 1920 ein deutsches Reichsgesetz erging. Ergänzt werden die beiden Verbandsübereinkünfte durch Sonderabkommen Deutschlands mit einzelnen Staaten, und zwar die Pariser durch solche mit Italien, der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Dänemark, Serbien, Österreich und Ungarn, die Berner durch Verträge mit Frankreich, Belgien, Italien, Österreich und Ungarn. Mit den der Berner Übereinkunft nicht beigetretenen Vereinigten Staaten ist Deutschland durch einen Vertrag vom 15. 1. 1892 verbunden[3]).

Der wesentliche Inhalt der beiden Verbandsübereinkünfte läßt sich in folgendem zusammenfassen:

1. Nach der Pariser Übereinkunft genießen in bezug auf Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten, sowie die Personen, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in allen übrigen Ländern den Schutz wie die dortigen Staatsangehörigen, wenn sie die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, die den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung auferlegt sind. Zu dieser grundsätzlichen Bestimmung kommen noch einzelne andere Vorschriften, nämlich a) bezüglich des Prioritätsrechts: Wer in einem der Vertragsstaaten eine Erfindung, ein Gebrauchs- oder Geschmacksmuster vorschriftsmäßig anmeldet, genießt, wenn er binnen gewisser Frist (die bei Patenten und Gebrauchsmustern 12, bei Geschmacksmustern 4 Monate beträgt) die Anmeldung in einem anderen Verbandslande bewirkt, ein Prioritätsrecht in dem Sinn, daß durch inzwischen eingetretene Tatsachen seine Anmeldung nicht unwirksam werden kann. Wenn also z. B. jemand am 2. Januar in der Schweiz für eine Erfindung ein Patent nachgesucht und dieselbe Erfindung am 6. 10. beim deutschen Patentamt angemeldet hat, so ist er, wenn die Erfindung am 14. 5. von einem anderen in Deutschland angemeldet wurde, doch

[1]) Kommentar von Osterrieth und Axster 1903 (ergänzt von Osterrieth 1912).
[2]) Kommentare von Röthlisberger 1908, Dungs 1910.
[3]) Die deutsch-russische Übereinkunft v. 28. Februar 1913 ist durch Art. 292 des Versailler Friedensvertrages außer Kraft gesetzt.

auch hier der erste Anmelder; eine etwa im Juli geschehene offenkundige Benutzung kann die Neuheit der Erfindung nicht zerstören usf.; b) hinsichtlich der Dauer des Patentschutzes. In dieser Beziehung sind die in den verschiedenen Ländern den Verbandsangehörigen für dieselbe Erfindung erteilten Patente voneinander unabhängig.

2. Der Schutz der revidierten Berner Übereinkunft erstreckt sich auf die Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie. In bezug auf diese genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber in allen anderen Verbandsländern die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern einräumen, voraussgesetzt, daß diese Werke entweder nicht veröffentlicht oder erstmals in einem Verbandslande veröffentlicht sind. Der gleiche Schutz wird solchen Urhebern zuteil, die zwar keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht haben. Dieser Schutz ist weder von der Beobachtung irgendwelcher Förmlichkeiten, noch davon abhängig, daß er auch im Ursprungslande des Werkes besteht. Abgesehen von diesem Grundsatze der formalen Gegenseitigkeit des Schutzes bestimmt die Übereinkunft, daß jedes Verbandsland den Schutzberechtigten noch gewisse besondere Rechte, sog. Mindestrechte gewähren muß, gleichviel, ob sie den Inländern zustehen. Diese Mindestrechte beziehen sich auf den Schutz gegen Übersetzung und Bearbeitung, den Schutz der Zeitungsartikel, die ausschließliche Befugnis zur Aufführung dramatischer und musikalischer Werke, zur Übertragung auf mechanische Musikinstrumente und zur Wiedergabe durch Kinematographie, endlich auf den Schutz der selbständigen kinematographischen Erzeugnisse. In allen diesen Richtungen entspricht die Regelung durch die Übereinkunft im wesentlichen der deutschen Gesetzgebung. Die Dauer des durch die Übereinkunft den Werken der Literatur und Kunst gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode. Doch kann ein Verbandsland die Dauer auch anders bestimmen; dann ist diese Bestimmung für den Schutz in dem betreffenden Lande maßgebend. In keinem Falle kann die Dauer des Schutzes in einem Verbandslande die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten, so daß also z. B. deutsche Werke, da sie in Deutschland nur dreißig Jahre geschützt sind, auch in keinem anderen Verbandslande einen länger dauernden Schutz genießen.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

VERZEICHNIS DER IN DER ENZYKLOPÄDIE ERSCHEINENDEN BEITRÄGE

I. Rechtsphilosophie

1. Rechtsphilosophie . . . . . Prof. Dr. Max Ernst Mayer, Frankfurt a. M.

II. Rechtsgeschichte

2. Römische Rechtsgeschichte und System des Römischen Privatrechts . . . . . Prof. Dr. Paul Jörs, Wien
3. Römischer Zivilprozeß . . . . . Prof. Dr. Leopold Wenger, München
4. Römische Rechtsgeschichte im Mittelalter Geh. Justizrat Prof. Dr. Emil Seckel, Berlin
5. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts . . . . . Prof. Dr. Hans Planitz, Köln a. Rh.
6. Rechtsentwicklung in Preußen und den übrigen deutschen Ländern . . . . . Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Breslau

III. Zivilrecht und Zivilprozeß

7. Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil . . Geh. Justizrat Prof. Dr. Andreas v. Tuhr, Zürich
8. Recht der Schuldverhältnisse . . . . . Prof. Dr. Heinrich Titze, Frankfurt a. M.
9. Sachenrecht . . . . . Prof. Dr. Julius v. Gierke, Halle a. S.
10. Familienrecht . . . . . Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Köln a. Rh.
11. Erbrecht . . . . . Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen
12. Handels- und Wechselrecht . . . . . Prof. Dr. Karl Heinsheimer, Heidelberg
13. Privatversicherungsrecht . . . . . Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Göttingen
14. Urheber- und Erfinderrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld, Erlangen
15. Internationales Privatrecht . . . . . Prof. Dr. Karl Neumeyer, München
16. Einwirkungen des Friedensvertrages auf die Privatrechtsverhältnisse . . . . . Prof. Dr. Josef Partsch, Berlin
17. Zivilprozeßrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig
18. Konkursrecht . . . . . „ „ „ „
19. Freiwillige Gerichtsbarkeit . . . . . Prof. Dr. Friedrich Lent, Erlangen

IV. Strafrecht und Strafprozeß

20. Strafrecht . . . . . Prof. Dr. Eduard Kohlrausch, Berlin
21. Strafprozeßrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl v. Lilienthal Heidelberg
22. Kriminalpolitik . . . . . Prof. Dr. Ernst Rosenfeld, Münster i. Westf.